

Praktikantenordnung für das Vorpraktikum

**in den Bachelorstudiengängen
Elektrotechnik/Informationstechnik,
Mechatronik und Technische Informatik**

der Fakultät für Technik

Auf Grund von § 3 Abs. 2 der Satzung der Hochschule Pforzheim über das Vorpraktikum vom 20.10.2010, in Verbindung mit § 7 [Ba] Abs. 12 und § 8 [Ba] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim vom 1.9.2006 und der Praktikantenordnung der Fakultät für Technik vom 13.6.2007 hat der Fakultätsrat am 10.11.2010 die folgende Ordnung für das Vorpraktikum in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Mechatronik und Technische Informatik beschlossen.

1. Allgemeines

Der Erwerb von vertieften Kenntnissen aus der beruflichen Praxis außerhalb der Hochschule ist ein wesentlicher und unerlässlicher Teil des Studiums. Dies gilt in besonderem Maße für ingenieurwissenschaftliche Studienfächer.

Ingenieure benötigen neben ausgeprägten spezifischen Fachkenntnissen in zunehmendem Maße fachübergreifendes Wissen, daneben besondere Kenntnisse über Methoden der Ideenfindung sowie der betrieblichen Zusammenarbeit. Vor diesem Hintergrund wird im Vorpraktikum und dem praktischen Studiensemester (PSS) das Erleben und Mitgestalten zeitgemäßer betrieblicher Vorgänge ermöglicht. Hier werden die erworbenen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Praxisbezug vertieft, und es werden innerbetriebliche Funktionsstrukturen und Zusammenhänge vermittelt. Hieraus ergeben sich dann wiederum positive Rückkopplungen zu den folgenden theoretischen Studienabschnitten.

Im Regelfall soll **vor Studienbeginn** ein **Vorpraktikum** von mindestens 8 Wochen Dauer absolviert werden. Dies ist geregelt in der Satzung der Hochschule Pforzheim über das Vorpraktikum in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen. Diese Praktikantenordnung für das Vorpraktikum in den Studiengängen „Bachelor Elektrotechnik/Informationstechnik“, „Bachelor Mechatronik“ und „Bachelor Technische Informatik“ enthält weitere Hinweise und konkrete Ausführungsbestimmungen.

In den Studienplänen der technischen Studienrichtungen an der Hochschule Pforzheim ist außerdem **in den Bachelor-Studiengängen ein praktisches Studiensemester (Praxissemester)** integriert. Es ist gemäß den Bestimmungen des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim Bestandteil des Studiums. Im Sinne der o. a. Kriterien für ein praxisorientiertes Studium kommt ihm eine zentrale Bedeutung zu. Für das Praxissemester ist die **„Praktikantenordnung für das praktische Studiensemester“** der Fakultät für Technik zu beachten!

2. Zielsetzung des Vorpraktikums

Für die technischen Studiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Mechatronik und Technische Informatik hat das Vorpraktikum primär das Ziel, die zukünftigen Studenten an praktische Grundkenntnisse und Fertigkeiten (Feilen, Bohren, Sägen, Löten, Messen) heranzuführen. Darüber hinaus sollen sie die betriebliche Arbeitswelt und die organisatorischen Abläufe in einem Unternehmen kennenlernen.

3. Dauer und Organisation des Vorpraktikums

- 3.1. Das Vorpraktikum hat eine Dauer von **mindestens 8 Wochen entsprechend 40 Arbeitstagen**. Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht mit.
- 3.2. Das Vorpraktikum soll in der Regel **vor Studienbeginn** abgeleistet werden und ist **Zulassungsvoraussetzung**.
- 3.3. In **begründeten Ausnahmefällen** kann der Nachweis des Vorpraktikums bis zu Beginn des 3. Fachsemesters erbracht werden.
- 3.4. Eine facheinschlägige Berufsausbildung wird als Vorpraktikum anerkannt. Der Besuch eines Technischen Gymnasiums oder Berufskollegs reicht als Vorpraktikum in der Regel nicht aus. Über Anerkennung / Teilanerkennung entscheidet der Praktikantenbeauftragte.
- 3.5. Das Vorpraktikum soll in nicht mehr als 2 zeitliche Abschnitte unterteilt werden.
- 3.6. Das Vorpraktikum ist in der Regel in einer Firma durchzuführen.
- 3.7. Das Vorpraktikum ist im Idealfall in zwei gleichlange Abschnitte zu unterteilen:
- Abschnitt 1:**
Ausbildungswerkstatt (Metallverarbeitung und Elektrowerkstatt): Feilen, Bohren, Sägen, Löten, Messen.
- Abschnitt 2:**
Im Betrieb: Einblick in die betrieblichen Abläufe in Entwicklung oder Fertigung.
- 3.8. Über das Vorpraktikum ist ein Bericht (3 Seiten DIN A 4, Arial 12 pt, Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen, Bilder und Tabellen zählen nicht zu den 3 Seiten !) in möglichst sachlicher Sprache anzufertigen.
- 3.9. Ist das Vorpraktikum vor Studienbeginn abgeleistet worden oder kann es gemäß 3.4 anerkannt werden, so sind **spätestens bis zum 1. Dezember** beim Praktikantenbeauftragten (über das Sekretariat des Bereichs Informationstechnik) folgende Unterlagen einzureichen:
- Zeugnis oder Bescheinigung der Firma mit Name, Vorname, Zeiten und Fehlzeiten;
 - Bericht über Vorpraktikum gemäß 3.8.
- 3.10. Wurde das Vorpraktikum nicht vor Studienbeginn abgeleistet, so ist **spätestens bis zum 1. Dezember** ein Zeitplan beim Praktikantenbeauftragten einzureichen, aus dem hervorgeht, in welchem Zeitraum das Vorpraktikum nachgeholt wird. Der Praktikantenvertrag muss spätestens bis zum 31. Mai vorliegen. Die Anerkennung muss bis spätestens zu Beginn des 3. Semesters (31. Oktober) beantragt werden, wobei die in 3.10 genannten Unterlagen vorzulegen sind.
- 3.11. Ist das Vorpraktikum nicht bis zum Beginn des 3. Studiensemesters anerkannt, liegt eine Zulassungsvoraussetzung nicht vor und es droht die **Exmatrikulation**.

4. Auswahl des Ausbildungsbetriebs

- 4.1. Bereits vor Ende der Schulausbildung sollte sich der/die angehende Student/in um einen Praktikumsplatz bewerben, damit die geforderten 8 Wochen möglichst noch vor Studienbeginn stattfinden können.
- 4.2. Geeignete Betriebe sind alle auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik und im Falle des Studiengangs Mechatronik zusätzlich auch auf dem Gebiet der Mechatronik und des Maschinen-, Fahrzeug- und Anlagenbaus tätige Unternehmen, insbesondere größere Unternehmen mit einer Ausbildungswerkstatt. Weitere Auskünfte zu Firmen erhalten Sie z.B. bei der Industrie- und Handelskammer, den Arbeitsagenturen oder auch beim Praktikantenbeauftragten.
- 4.3. Bei der Auswahl des Betriebes ist zu beachten, dass die angestrebten Ausbildungsziele nur in einschlägigen, ausgewiesenen Betrieben erworben werden können und Kleinstbetriebe hierzu in der Regel ungeeignet sind. Der Praktikant ist in erster Linie selbst verantwortlich, dass die im Abschnitt 2 formulierten Ausbildungsziele eingehalten werden.

5. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen Arbeitsämter und IHK, das Studentensekretariat der Hochschule, das Sekretariat des Bereichs Informationstechnik und der zuständige Praktikantenbeauftragte. Die Kontaktdaten des Praktikantenbeauftragten sind auf der Internetseite des Bereichs Informationstechnik veröffentlicht oder können auch im Sekretariat erfragt werden.

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim, 10.11.2010

gez. Prof. Dr.-Ing. Hanno Weber, Dekan

öffentlich ausgehängt am:

11.11.2010

gez. Prof. Dr.-Ing. Frank Niemann, Studiendekan